

# Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white, sans-serif font centered within a solid blue rectangular background.

## Wieviel Unmoral erträgt die Wirtschaft ? (How Much Immorality Can the Economy Endure ?)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Peter, Hans-Balz
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-11 12:25:27
Link to Item	<a href="http://hdl.handle.net/20.500.12424/183247">http://hdl.handle.net/20.500.12424/183247</a>

Hans-Balz Peter

# Wieviel Unmoral er- trägt die Wirtschaft?

Kommentar aus wirtschaftsethischer Per-  
spektive zu aktuellen Ereignissen



Institut für Sozialethik des SEK  

---

Institut d'éthique sociale de la FEPS

**ISE-TEXTE 10/97** ISSN 1420-097X

**ISE-Texte 1997, Nr. 10:**

„Wieviel Unmoral erträgt die Wirtschaft?“ Kommentar aus wirtschaftsethischer Perspektive zu aktuellen Ereignissen.

ISE-Text 10/97; ISSN 1420-097X

---

Institut für Sozialethik des SEK  
Sulgenauweg 26, 3007 Bern

Bestellungen 031-370 25 50  
Fax 031-370 25 59

Institut d'éthique sociale de la FEPS  
Terreaux 10, 1003 Lausanne

Tél. (021) 323 64 65  
Fax (021) 323 64 66

# Wieviel Unmoral erträgt die Wirtschaft?

## Kommentar aus wirtschaftsethischer Perspektive zu aktuellen Ereignissen

Von Hans-Balz Peter, Leiter des ISE

Zwei wirtschaftliche Ereignisse haben in der Adventszeit 1997 nicht nur die Wirtschaftspresse, sondern alle Medien beschäftigt - und das moralische Nachdenken vieler Menschen herausgefordert. Zuerst wurde die Öffentlichkeit überrascht von der Fusion - oder der Übernahme? - der UBS durch den SBV und von der Schaffung der neuen UBS; dann kam die Nachricht, dass Martin Ebner mit seiner Firma BZ-Bank, die gerade im Zuge der Fusionen von Novartis (Ciba/Sandoz), Credit Suisse/Winterthur und zuletzt SBV/UBS horrende Kapitalgewinne erzielt hat - den Firmensitz von Zürich in den Kanton Schwyz verlege: Damit wurde der diesjährige Kapitalgewinn steuerfrei, weil Zürich retro-aktiv besteuert und Schwyz gegenwartsbezogen.

Das zweite Evennement hat die Gemüter heftiger bewegt - obwohl das erste viel tiefgreifendere Wirkungen hat für das Wohl und Wehe einer enormen Zahl von Menschen: für die vom Stellenabbau direkt betroffenen ArbeitnehmerInnen und ihre Familien, in der Folge aber auch indirekt für die von den längerfristigen volkswirtschaftlichen Wirkungen betroffenen Leute. Doch lassen wir diesen Fragenkomplex hier zur Seite und schauen uns die Struktur des moralisch unmittelbar herausfordernden, viele Beobachter empörenden Problems der Steuersitz-Verlagerung an.

Zwei Dimensionen des Problems sind zu unterscheiden:

- die individual-ethische, unmittelbar die moralischen Empfindungen ansprechende Dimension
- eine sozial- oder struktur-ethische, nicht nur auf die Person des „Täters“ fokussierte Dimension.

Nur eine Perspektive, welche die beiden Dimensionen miteinander verbindet und in Beziehung setzt, wird dem Problem gerecht.

### Die individual-ethische oder unmittelbar moralische Dimension

Vorausgesetzt, die so kurzfristig, allein aus Steuerumgehung motivierte Verlagerung des Firmensitzes vom Kanton Zürich in den Kanton Schwyz sei legal und nicht rechtsmissbräuchlich, so hat also Herr Ebner nichts „Unrechtes“ im Sinn. Aber seine Absicht zeigt, dass er über die rechtlichen hinaus keine weiteren Pflichten anerkennt: Moral wird also auf Recht reduziert. Zwar dürfte man auf dem Hintergrund des europäischen Kulturguts und des christlichen Ethos' von „eminenten Personen“, zu denen sich erfolgreiche Unternehmer gerne zählen, durchaus sittlich mehr erwarten als das rechtlich durchsetzbare ethische Minimum. Denn Unternehmer dieser Bedeutung sind gewissermassen Personen des öffentlichen Lebens - von ihnen darf (und muss wohl) ein „republikanischer Geist“ erwartet werden, das heisst: dass sie bei allem privatwirtschaftlichen Handeln *auch* das öffentliche Interesse mit-denken und mit-berücksichtigen, sich also bei der Maximierung ihres Privatinteresses durch die ihrem Ethos eingepflanzte Tugend der Gerechtigkeit selbst begrenzen. Aber, wie gesagt, dieses Ethos, das seit je grosse Männer und Frauen kennzeichnet, kann

nur gelernt, aber kaum gelehrt oder schon gar nicht erzwungen werden.

Eine über den *homo oeconomicus* hinausweisende Unternehmer-Moral würde es dagegen zur selbstverständlichen Pflicht unternehmerischer Verantwortung machen, durch eigene moralische Leistung (z.B. durch Verzicht) offensichtlich zu Ungerechtigkeit und Unsolidarität führende rechtliche Regelungen „auszugleichen“ und Gesetzeslücken „auszufüllen“. UnternehmerInnen stehen darüber hinaus in einer Verantwortung, die über das eigene Unternehmen hinausreicht, in einer Verantwortung für die politische Behebung solcher mangelhafter Regelungen und Gesetze. Wie heutige Unternehmer sich häufig den zeitlichen Anforderungen öffentlicher Ämter, zu denen sich republikanischer Geist zum Zwecke öffentlichen Erfolges einst verpflichtet fühlte, entziehen, um ihre Zeit für wirtschaftliche Aktivität mit dem blossen Zweck privaten Erfolgs zu sparen, so reduziert sich dieser Geist auch im wirtschaftlichen Handeln selbst auf eben das im Recht durchsetzbare ethische Minimum. Eine solche Haltung kennzeichnet eigentlich das „Ende der moralischen Person“ in der Gestalt des so denkenden Unternehmens - der Übergang zum ökonomistischen Apparatschik, der sich nur an der Funktionalität privaten Erfolgs ausrichtet.

Wer das Handeln Martin Ebners als staatspolitisch bedenklich (der Zürcher Finanzvorstand Willy Küng) oder als unsolidarisch und verwerflich (das Communiqué der FDP, beides im Tages-Anzeiger vom 12. Dezember), also wie viele andere mit eindeutig moralischen Kriterien bezeichnet, beurteilt nicht nur die moralische Qualität einer einzelnen Person, sondern des von vielen geteilten, das Wirtschaftsleben weithin kennzeichnenden Zeitgeistes. Wer so urteilt, mag von *seinem* persönlichen Ethos und von einem für unsere Kultur traditionellen, *christlich* und humanistisch verwurzelten Ethos her wohl ein sittlich *wahres* Urteil abgeben - aber dieses hat eben keine Kraft mehr in einer Gesellschaft, in der die Normen des republikanischen Geistes generell an Geltung

verloren haben und in der dieser durch den kommerziellen Geist, durch die Reduktion der Moral auf die Einhaltung des unausweichlichen Rechts

### „Bemessungsfalle“

Die Bemessungslücke für die Steuern, die sich bei einem Kantonswechsel ergibt, wirkt im weit häufigeren Fall gerade Gegenteil zum „Beispiel Ebner“. Sie wird dann zur eigentlichen „Bemessungsfalle“. Zum Beispiel: Von jungen Berufstätigen, Studienabgängern und insbesondere von Arbeitslosen wird eine hohe Flexibilität verlangt. Sie sollen nicht an ihrem alten Wohnort hängen, sondern auch einen Kantonswechsel in Kauf nehmen, wenn sie dort eine Stelle finden. Studienabgänger (ohne bisherigen Lohn oder mit „Negativeinkommen“ im Jahr des Studienabschlusses), aber auch Arbeitslose, die über längere Zeit mit einem geringen Einkommen auskommen mussten, werden bei Kantonswechsel für ihre Flexibilität steuerlich richtiggehend bestraft. Im alten Kanton müssen sie das Einkommen aus dem Jahr, das dem Steuerjahr vorangeht und in dem sie vielleicht noch „normal“ verdienten, versteuern (Vergangenheitsbesteuerung). Im neuen Kanton wird die Steuer auf nun das wesentlich höhere neue, gegenwärtige Einkommen berechnet. Statt eines grossen Gewinnes fällt diesen Leuten ihr besonders geringes Einkommen in die „Bemessungslücke“, und obwohl sie dank Flexibilität und Stellenantritt in einem fremden Kanton allenfalls erst wenige Monate über ein gestiegenes Einkommen verfügen, werden ihnen die ganzen Jahressteuern auf dieser Grundlage belastet. Für Studienabgänger und Arbeitslose, die notgedrungen - und nicht aus steuerlichem Kalkül - die wirtschaftspolitisch geforderte Flexibilität beweisen und den Kanton wechseln müssen, wird deshalb die „Flexibilität“ von Herrn Ebner moralisch als besonders stossend empfunden werden.

und die privat-ökonomische Logik ersetzt wurde. Man kann Ebners Verhalten deshalb als unmoralisch verurteilen - und ich

halte die bedenkenlose Ausnützung juristischer Winkel für *moralisches Versagen* -, und die eine individuelle sittliche Grundlage, die zu diesem Urteilen führt, ist wohl eine Voraussetzung für alle ethisch reflektierte Existenz. Das Urteil wird um so schärfer ausfallen, je mehr man sich gegenüber unmoralischem Handeln ohnmächtig weiss.

Aber *nur* individual-moralisches Verurteilen bewirkt *erstens* nichts in einer Gesellschaft, in der man des blossen wirtschaftlichen Erfolges wegen als *Ehrenmann* behandelt wird (und entgegen einer populistischen Vereinfachung calvinistischer Tradition ist der wirtschaftliche Erfolg eben *kein hinreichendes* Kriterium dafür, dass das Handeln gottgefällig war). *Zweitens* wäre eine Begrenzung des Urteils auf den individual-moralischen Standpunkt sogar in ethischer Hinsicht irreführend und gefährlich, weil damit die *öffentliche Dimension* des Problems ausgefiltert und die Aufmerksamkeit vom eigentlich zu lösenden Problem abgelenkt wird sowie die vernachlässigten Pflichten der *Politik* verschleiert werden.

### **Die sozial- oder struktur-ethische Dimension**

Handlungsweisen wie die zur Diskussion stehende Verschiebung des Steuersubstrates von einem Kanton in einen anderen sind nur möglich, weil unsere politisch-rechtlichen Strukturen dies *ermöglichen*. Ja angesichts des seit langem erkannten Schwundes der Privatmoral und angesichts der Uminterpretation der „Tüchtigkeit“ schrankenlosen privatwirtschaftlichen Erfolgsstrebens zu einer bewunderten *moralischen Tugend*, der man oft begegnet, *ermöglichen* solche Voraussetzungen das nun beklagte Handeln nicht nur, *sondern sie laden förmlich zu ihrer Ausnützung ein*. Umfassende ethische Kritik darf sich unter diesen Umständen nicht nur auf die private Moral der unmittelbar Handelnden beschränken, sondern sollte sich auch auf die politischen Grundlagen und Versäumnisse beziehen, die moralisches Handeln entweder er-

leichtern oder erschweren oder gar zu unmoralischem Handeln verführen können.

Zum einen sind die Lücken und Strukturbrüche im Steuerrecht zwischen den Kantonen Ausdruck - und damit der Preis - unseres Föderalismus. Wer reiner Föderalist bleiben will, muss das 'coole' Ausnutzen seiner Grenzen und Schwächen eben akzeptieren. Seine Mängel und Nachteile können nur durch Gesetze des Bundes oder durch freiwillige Koordination überwunden werden. Seit Jahren aber bleiben die Bestrebungen zur formalen Steuerharmonisierung stecken, und bei der Umsetzung von vereinbarten Schritten harzt es. Von der weitergehenden materiellen Harmonisierung, die überall gleichmässige Besteuerung beinhaltet, will man gar nichts wissen: Die Kantone lieben den Wettbewerb um „gute“ Steuerzahler mehr als die Solidarität. Bei der seit langem fälligen Besteuerung von Kapitalgewinnen fürchtet man eine überproportionale Stärkung der Bundesfinanzen, was wiederum als Bedrohung des Föderalismus gesehen wird. Was hier vorliegt, ist das politische Versagen der Mehrheiten unserer Parlamente in Kantonen und im Bund: Struktur-moralisches Versagen der Politik als Ursache für verwerfliche Machenschaften zum Schaden der Gemeinwesen, durch das erst die Voraussetzung geschaffen wird für privat erfolgreiches Versagen individueller Moral.

Dieses politische Versagen geht vermutlich auf den gleichen Grund zurück wie das private Moralversagen: Auf die Preisgabe dessen, was hier als „republikanischer Geist“ genannt wurde, zugunsten dessen, was man heute als allein effizient und vernünftig hält: die Maximierung der privaten oder föderalen Sonderinteressen. Sie geht im Staat weit über die Verhinderung der Steuerharmonisierung hinaus. Nicht nur wurde in der Schweiz bewusst die unterschiedliche Steuerbelastung zwischen Gemeinden und Kantonen „gehütet“ und auch die Unterschiede in der Steuerstruktur zwischen den Kantonen wurden bewusst nicht ausgeglichen. Vielmehr gehen neuerdings kantonale Parlamente

dazu über, durch gezielte Steuerreformen - etwa die Abschaffung der Erbschaftsteuer - komparative Standortvorteile zu schaffen und in „freudeidgenössischer“ Manier die potenten Steuerzahler - deren a-moralische Steuerminimierungsstrategie als „ökonomische Tugend“ damit systematisch vorausgesetzt wird! - einander abzuwerben. Nicht genug damit: Seit Jahrzehnten werden alle Bemühungen, die Kapitalgewinne, z.B. aus Börsentransaktionen und aus wirtschaftlichen Grossereignissen wie den Fusionen von Novartis, CS und UBS, der Besteuerung zu unterstellen, als „konfiskatorisch“ diskreditiert und abgeblockt. Dies obwohl hier eine offenkundige Ungerechtigkeit gegenüber allen anderen Formen von Vermögenszuwachs (etwa durch Ersparnis aus Einkommen) vorliegt. Da der Anteil der Einkommen aus Arbeit und aus Zinsen gegenüber den Kapitalgewinnen tendenziell abnimmt, kommen allmählich alle öffentlichen Finanzhaushalte, deren Einnahmen stark auf Einkommenssteuern beruhen, in Nöte - und dies führt in der Tendenz zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Dienste. Überdies tragen genau diese - politisch gewollten - steuerlichen Zustände dazu bei, dass ein immer grösserer Teil der Vermögenszuwächse (Einkommen und Kapitalgewinne) und des Vermögens sich in der Hand der Reichen (z.B. der reichsten 10%) konzentrieren, wogegen die Zahl der Armen absolut und prozentual zunimmt und der sog. Mittelstand seinen Status ebenfalls tendenziell einbüsst. Alles im Grunde für eine an Gerechtigkeit und am Funktionieren der Gemeinwesen orientierte Haltung unerträgliche Entwicklungen.

Die bisherigen Grossfusionen in der Schweiz - Ciba/Sandoz zu Novartis, CS/Winterthur und SBV/UBS zu UBS - sind zwar mit den aktuellen und bevorstehenden Entwicklungen im Zuge der *Globalisierung* der Wirtschaft legitimiert worden: Nur wirtschaftliche Grösse und Mächtigkeit seien für „global players“ noch zukunftstauglich. Aber diese Fusionen waren selbst noch keine „globalisierten“ Aktionen, sondern bloss „inner-schweizerische“, immerhin „gesamtschweizerische“.

Schon bei dieser Dimension wirtschaftlichen Handelns also ist unser kleinräumiger Föderalismus überfordert, und er wäre es ohne *direkte Bundessteuer* absolut. Dennoch ist seit Anfang an die sog. *Wehrsteuer*, die dann zur direkten Bundessteuer entwickelt wurde, mit föderalistischen Argumenten bekämpft worden. Bis in die jüngsten Tage hinein wurde immer wieder ihre Abschaffung gefordert. Gegenüber dieser Kritik ist aus der Sicht einer an Steuergerechtigkeit interessierten Ethik daran zu erinnern, dass es nicht nur kleineren Kantonen ohne diese strukturelle Stütze durch die Administration der Bundessteuer nicht möglich wäre, grössere Unternehmungen oder auch Privatvermögen fair und gerecht zu besteuern. Heute gilt es, nicht nur eine über den Kantönligeist, sondern eine über die Landesgrenzen hinausreichende Harmonisierung anzustreben. Die tatsächlich *globalisierten* Wirtschaftsbeziehungen bedingen eine solche steuerpolitische Horizonterweiterung. Vor allem die jetzt zwischen den Staaten - wie bisher zwischen den Kantonen - „optimierenden“ Steuerstrategien, mit welchen die Minimierung der Steuerzahlungen bezweckt wird, begründen das Erfordernis, die Kooperation und Harmonisierung der Besteuerung *international* zu gestalten. Und man kann ohne Risiko einer Fehlprognose voraussagen, dass uns dann, wenn entsprechende Postulate zum Entscheid anstehen, von interessierten Kreisen ans Herz gelegt werden wird, uns keinesfalls „ausländischen Steuervögten“ zu unterstellen - damit die Freiheit zu solch optimalen Strategien nicht beschnitten wird.

Den konkreten Umständen angepasste Gesetze haben seit der Antike viel mit Gerechtigkeit und damit mit Ethik und Moral zu tun. Sich auf individuelle Moral zu beschränken und die staatlichen Gesetze wie die Verantwortung für ihre Gestaltung gering zu achten, ist selbst ein moralisches Defizit. Eine problem-adäquate Ausgestaltung der Gesetzgebung - hier im besonderen der Steuergesetze - ist gerade angesichts der erodierenden Privatmoral deshalb eine eminent ethische Aufgabe. Ihrer offenen Erörterung sollten auch

die Kirchen ihr Engagement widmen und Raum geben. Im Rahmen der „**Ökumenischen Konsultation zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz**“, die im Januar 1998 eröffnet wird, bietet sich dazu eine prominente Gelegenheit.

Wer sich gegen das unmoralische Verhalten von Akteuren, die nur ihre Privatinteressen zum Massstab nehmen, empört, muss sich aus Einsicht in die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge mit ethischem Impetus dafür einsetzen, dass rechtliche Schwächen und gesetzliche Lücken, die zur Unsolidarität der Reichen mit den Ärmeren und mit den Gemeinwesen geradezu einladen, möglichst rasch überwunden bzw. geschlossen werden. Das soziostrukturelle Moralversagen der Politik, also der Mehrheit unserer Parlamente, darf nicht einfach als Faktum hingenommen werden.

Vielleicht könnte eine moralisch schockierend eigennützige Verhaltensweise wie diejenige der Sitzverlegung der Firmen Martin Ebners *indirekt* - und nicht, wie seinerzeit durch den Marquis Bernard de Mandeville in seiner „Bienenfabel“\* anvisiert, durch die unsichtbaren Kräfte der ganz freien Wirtschaft - dem öffentlichen Gut dienen. Das „private Laster“ könnte sich zum „öffentlichen Vorteil“ wenden, wenn es zu einer Beschleunigung der Gesetzgebung führt, die zur Verwirklichung von struktur-ethischen Anforderungen an die Politik, z.B. an das Steuerrecht, durch unsere Parlamente als den sittlichen wie juristischen Gesetzgebern beiträgt.

\* Mandeville B., 1980, Die Bienenfabel oder Private Laster, öffentliche Vorteile. Frankfurt a.M. Suhrkamp.

12.12.97 HBP/sp

ISE-Texte 10-97 (Wieviel Unmoral).doc/23.12.97